

## Analysiert: Anhörung Nationalpark-Programm Sächsische Schweiz

### Zusammenstellung der Änderungen

zwischen dem Entwurf 02/2006 und der fertiggestellten Ausfertigung vom 08. August 2007

Im März 2008 wurde ein neues Nationalpark-Programm des Nationalparks Sächsische Schweiz veröffentlicht. Dem ging seit 2006 eine Anhörungsphase voraus, in welcher es als Entwurf dem Landkreis, den anliegenden Städten und Gemeinden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange, betroffenen Vereinen und Verbänden zugestellt worden ist.

Im Vorwort der fertiggestellten Ausfertigung wird dargelegt, dass 66 Stellungnahmen mit 293 Einzelhinweisen eingegangen sind. Von diesen wurden im Anhörungsverfahren 173 Hinweise ganz oder teilweise übernommen.

Welche Änderungen sind aber tatsächlich erfolgt?

**Fazit: In den Abschnitten „Besucherkonzeption“ und „Bergsportkonzeption“ hat sich praktisch nichts geändert, obwohl hier gewiss viele Einwendungen erfolgt sind. Die vorgesehenen massiven Einschränkungen für das Wandern wurden so durchgesetzt, wie dies offenbar von vornherein geplant gewesen ist.**

Wenn man liest, dass von 293 Einzelhinweisen 173 Hinweise „ganz oder teilweise“ übernommen worden sind, denkt man, ja, dass der Verordnungsentwurf völlig überarbeitet worden ist. Das ist keinesfalls der Fall. Die Änderungen betreffen oft nur verwaltungstechnische Kleinigkeiten oder sind nur Änderungen von Formulierungen. Hier unsere Durchsicht. Unsere Textquellen sind:

- Nationalpark-Programm Sächsische Schweiz, Entwurf 02/2006.
- Nationalpark-Programm Sächsische Schweiz. Schriftenreihe des Nationalparks Sächsische Schweiz, Heft 4, 8. August 2007. Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz 2008.

*Manuskriptdruck, 01.09.2008*

*Dr.-Ing. Rolf Böhm, Bad Schandau.*

#### **1. Abschnitt 5.2.1.1 Naturschutz, Vorrangiger Schutzzweck**

Es wurde neu eingefügt (S. 32):

*„Eine weitestgehend un gelenkte und ungenutzte Naturentwicklung konzentriert sich auf Flächen der Naturzone A (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NLPR-VO). Der vorrangige Schutzzweck wird damit bisher auf rund 38 % der Gesamtfläche umgesetzt. Die*

*Mindestanforderungen an deutsche Nationalparke gemäß § 24 Abs. 2 BNatSchG, § 17 Abs. 2 SächsNatschG (über 50 %) werden noch nicht erfüllt.*

*Der Nationalpark Sächsische Schweiz soll, über die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus, in Abstimmung mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz zu einem internationalen Schutzgebiet der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der Internationalen Naturschutzunion IUCN entwickelt werden (Z 4.1.6 Landesentwicklungsplan Sachsen, § 3 Abs. 5 NLPR-VO).*

*Dazu besteht langfristig das Erfordernis, den Anteil der Naturzone A auf mindestens drei Viertel der Gesamtfläche zu erweitern (Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO). Eine solche Veränderung der Zonierung ist nicht im Rahmen des Nationalparkprogramms möglich, sondern bedarf einer Novellierung der NLPR-VO (§ 2 Abs. 2 Nr. 3).“*

## **2. Abschnitt 5.2.1.2 Entwicklungsgebot**

Auf S. 33 wurde neu eingefügt:

*„Eine Erweiterung der Kernzone mit speziellen Regelungen zur Erholungsnutzung (§ 5 Abs. 3 NLPR-VO) ist nicht vorgesehen (siehe Abschnitt 5.3.1.3).*

*Ebenfalls nicht vorgesehen ist eine Überführung von Flächen der Pflegezone in die Naturzone A oder B.“*

Es wurden einige Absätze ohne inhaltliche Änderung umformuliert/umgestellt..

## **3. Abschnitt 5.2.1.4 Nutzungsrechte an Naturgütern**

Geringe Änderungen. „Vorkaufsrecht, soweit vorhanden“, geändert in „Vorkaufsrecht“. Zeitraum für freiwillige Ablösung privater Nutzungsrechte von „in etwa 10 Jahren“ in „mittelfristig“ geändert.

## **4. Abschnitt 5.2.2.1 Prozessschutz Naturzone A**

Unter „a) Eingrenzungen“ etwas anders formuliert.

Unter „b) Einzelmaßnahmen“, z. B. Kronenpflege etwas umformuliert.

## **5. Abschnitt 5.2.3.2 Biotopschutz Wald**

Naturzone B neu differenziert in einen „Naturzone B-Pflegebereich“ und eine „Naturzone B-Ruhebereich“.

Gewisse „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturzone B-Pflegebereich“ neu erörtert.

*„Vermeidung großflächiger Bestandszusammenbrüche“ geändert in „Abwehr einer Massenvermehrung von Forstinsekten“*

Einige Baumarten explizit angeführt, z. B. *Stieleiche*, *Traubeneiche*.  
Pionierbaumarten, einschließlich neu: „*Birke*“ sollen gefördert werden.

Die Waldbehandlungsmaßnahme „*Altdurchforstung standortwidriger Fichtenbestände*“ wird nicht mehr explizit angeführt.

Ein „*Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes*“ wurde neu eingefügt.

„*Waldbehandlungsmaßnahmen in der Pflegezone haben unter besonderer Beachtung ökologischer Grundsätze (§ 24 SächsWaldG) zu erfolgen.*“

auf S. 19 des Entwurfes wurde gestrichen ersetzt durch (S. 42):

„*In der Pflegezone wird der Schutzzweck gemäß § 3, Abs. 2, Nr. 2 NLPR-VO (Prozessschutz) nicht verfolgt. Ansonsten gelten die Ziele und Grundsätze für die Naturzone B-Pflegebereich sinngemäß.*“

Der letzte Absatz des Entwurfs (S. 42) gestrichen. Dieser sah eine „*Waldmehrung (Erstaufforstung) im Rahmen der Biotopvernetzungsplanung Sachsens, insbesondere für Flächen zwischen Kirnitzschleiten und Sebnitztal (Abschnitt Altendorf - Mittelndorf)*“ vor.

#### **6. Abschnitt 5.2.4.2 Wiedereinbringung der Weißtanne**

Kleinere Änderungen, dabei neue Zonenbezeichnung: „*Naturzone B-Pflegebereich*“, vgl. oben.

#### **7. Abschnitt 5.3.2.1 Besucherkonzeption**

Wegekennzeichnungen und Aussichtspunkte, neuer Satz: „*Diese sollen dauerhaft unterhalten werden.*“

Unter „*c) Kennzeichnung*“: Begriff „*dynamisches Wegekonzept*“ neu eingebracht.

Unter „*c) Kennzeichnung*“: Kur-Terrainwege (als zulässige Sondermarkierung) neu eingebracht. „*Grundsätzlicher Verzicht*“ (auf Sondermarkierungen) ist nun „*Minimierung*“.

Unter „*f) Besuchereinrichtungen*“: „*Modifizierung bzw. maßvolle Ergänzung und Weiterentwicklung, teilweise Rückbau*“ in „*Minimierung*“ [von Besuchereinrichtungen] geändert. „*Abfallbehälter, Geländer*“ werden (als Beispiele von Infrastruktureinrichtungen für Besucher) nicht mehr genannt.

Unter „*f) Besuchereinrichtungen*“: Neu: „*Angebot von Sanitäreinrichtungen an größeren bewirtschafteten Wanderparkplätzen*“.

#### **8. Abschnitt 5.3.2.2 Bergsportkonzeption**

Unter „b) Neuerschließungsverbot“: „Verbot der Neuerschließung“ in „Verbot, der Neuerschließung von Klettergipfeln, soweit dies eine Neuerschließung von Zugangswegen (insbesondere Bergwegen) erfordern würde“ etwas abgemildert.

### 9. Abschnitt 5.5.4 Begleitforschung

Neu sind „sozioökonomische Untersuchungen einschließlich Akzeptanzforschung“ (S. 75).

### 10. Abschnitt 6.1 Regionalentwicklung

Entwurf S. 44 unten letzter Absatz gestrichen. Dieser wird unten (13. Fazit) zitiert.

### 11. Abschnitt 6.2 Verkehrslenkung und -beruhigung

„Verlagerung von Wanderparkplätzen aus dem Nationalpark heraus“ geändert in „keine Kapazitätserweiterung von Wanderparkplätzen im Nationalpark“

Der Satz „Fahrverkehr durch Mitarbeiter und Beauftragte des Nationalparkamtes sowie anderer Behörden ist auf ein dienstliches Minimum zu begrenzen“ (Entwurf S. 46) wurde gestrichen.

### 12. Zahlreiche kleine Änderungen

- S. 14: Ein Absatz „Handlungen verboten“ gestrichen
- S. 17: „landesweit“ in „sachsenweit“ geändert.
- S. 22: Größe Böhmisches Schweiz von 79 km<sup>2</sup> in 80 km<sup>2</sup> geändert
- S. 22: Die Pflegezone ist nun mit „5,1 %“ angegeben.
- S. 22: Bisher 745, nun 755 Kletterfelsen
- S. 24: Lebensraumtyp „Flechten-Kiefernwälder“ neu.
- S. 24: Neu: „Für die Verwaltung ... ist eine Nationalparkverwaltung“ eingerichtet.“
- S. 32: „Wildnis“ in „Naturlandschaft“ geändert.
- S. 46: „DR. EISENHAUER 2000“ ist nun „EISENHAUER 2000“
- S. 49: „Muffelwild“ und „Marderhund“ in „Wildtierarten Anl. 5 Nr. 6d NLPR-VO“ geä.
- S. 49: Absatz Jagdtrophäen etwas gekürzt
- S. 53: „Der Ausbau von Straßen und Wegen erfolgt im Bestand“ (etwas gekürzt)
- S. 66: Infostellen Bastei und Brand von Planung in Bestand laufendgehalten
- S. 79: „Shuttleverkehr“ in „Pendelverkehr“ (P+R-Parkpl. Bad Schandau) geändert
- S. 80: „Sukzession“ in „natürliche Wiederbewaldung“ geändert

### 13. Fazit

Im forstlichen und naturschutzfachlichen Bereich erfolgten offenbar zahlreiche Änderungen.

**Naturzone B nun Pflege- und Ruhebereich.** Die „Naturzone B“ wird nun in eine „Naturzone B-Pflegebereich“ und eine „Naturzone B-Ruhebereich“ aufspalten. Hoffentlich wird dies keine Nachteile bringen.

→Die Zonierung in Naturzone und Pflegezone, dann Naturzone A und Naturzone B und nun nochmals Naturzone B-Ruhebereich und Naturzone-B-Pflegebereich sind in ihrer dreifachen Schachtelung für Nicht-Experten kaum durchschaubar. Möglicherweise ist dies ein geschicktes Konzept, auch in der Naturzone erforderlichen Pflegemaßnahmen zu ermöglichen. Es bleibt zu hoffen, dass dies keine Nachteile bringt.

**NLPR-VO Novelle angedacht, um 75 % Naturzone A zu erreichen.** Besagte 75 % sorgten bereits in Diskussion und Anhörung der NLPR-VO vor etwa 8 Jahren als befürchtete „75%-Kernzone“ unter Ausschluss des Menschen für erhebliche Irritation.

→Sollte man nicht eher eine Kernzone, in der der Mensch Zutritt hat einführen? Das würde zu mehr Akzeptanz führen und so ließen sich die Kriterien übergeordneter Gesetze erfüllen.

**Verzicht auf die Wiederaufforstung zwischen Mittelndorf und Altendorf.** Vgl. hier aber Abschnitt 6.3, der einen „Verbindungskorridor“ unverändert vorsieht.

→Dass die Wiederaufforstung abgelehnt wird, zeigt, dass viele Menschen vor Ort eine Ausbreitung des Nationalparks nicht gut heißen. Auch mag hier die Furcht vor einem Verschwinden von Sichtbeziehungen bestehen. Eine solche ist, wie die Diskussion um das Freischneiden von Aussichten zeigt nicht unbegründet. Sollte man aber nicht eher eine Naturschutzpolitik betreiben, die mehr akzeptiert wird? Einige bereits vorhandene Aufforstungsflächen zeigen, dass verträgliche Lösungen möglich sind.

**In den Abschnitten „Besucherkonzeption“ und „Bergsportkonzeption“ hat sich praktisch nichts geändert,** obwohl hier gewiss Einwendungen erfolgt sind.

→ Dies gibt die beobachtete öffentliche Diskussion unter den Menschen kaum wieder. Das ist bedauerlich.

**Streichung eines anti-anthropozentrischen Naturschutz-Passus:** Erfreulich ist die Streichung des letzten Absatzes in Abschnitt 6.1. Dieser lautete im Entwurf:

*„Zahlreiche Studien zum Thema Nationalparktourismus machen ökologische Beeinträchtigungen insbesondere von der Wirksamkeit von Besucherlenkungsmaßnahmen abhängig, denn zumeist stellt erst der un gelenkte Massentourismus eine gravierende Belastung bis hin zur Gefährdung des Nationalpark-Schutzzieles dar. Ziel muss es deshalb sein, die Besuchermassen wirksam zu lenken, lokal eventuell zu beschränken und im Vorfeld des Nationalparks abzufuffern.“*

→ Diese Streichung ist unbedingt zu begrüßen. Termini wie „ungelenkter Massentourismus“ als „gravierende Belastung“ etc. zeugen von einem nicht mehr zeitgemäßen Naturschutzdenken, das Mensch und Natur als Gegner auffasst..

Vergleiche hierzu auch den aktuell erschienenen Aufsatz „Mensch und Natur - keine Gegner“ im Septemberheft 2008 in Spektrum der Wissenschaft, S. 65ff.